

Gesetz / Verordnung siehe Rückseite

Bebauungsplan Rahlstedt 115

Festsetzungen

	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
	Allgemeines Wohngebiet
	Reines Wohngebiet
GR 500 m ²	Grundfläche, als Höchstmaß
z.B. GRZ 0,4	Grundflächenzahl, als Höchstmaß
z.B. GFZ 0,5	Geschossflächenzahl, als Höchstmaß
z.B. II	Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß
z.B. GH 5	Gebäudefläche über Gehweg, als Höchstmaß
o	Offene Bauweise
Rh	Reihenhäuser
	Baugrenze
Dachneigung	
z.B. D < 30 Grad	flacher als
z.B. D > 45 Grad	steiler als
	Fläche für Gemeinschaftsanlagen
	Gemeinschaftsstellplätze
	Gemeinschaftstiefgaragen
	Umgrenzung der Grundstücke für die GST und GTGa bestimmt sind
	z.B. (Z)
	Zuordnung von Flächen für landschaftsplanerische Ausgleichsmaßnahmen
	Fläche für den Gemeinbedarf
	Straßenverkehrsfläche
	Straßenbegrenzungslinie
	Grünfläche
	Wald
	Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen
	Sonstige Abgrenzung
	Schutzwand
	Umgrenzung der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
	Erhaltung von Einzelbäumen
	Umgrenzung des Erhaltungsbereichs
	Geänderte Grenze des Landschaftsschutzgebiets

Nachrichtliche Übernahmen

	Landschaftsschutz
	Denkmalschutz: Gebäudegruppen, Gesamtanlagen

Kennzeichnungen

	Begrenzung der unverbindlichen Vormerkung
	Vorhandene Gebäude
	z.B. (1) Ordnungsnummer

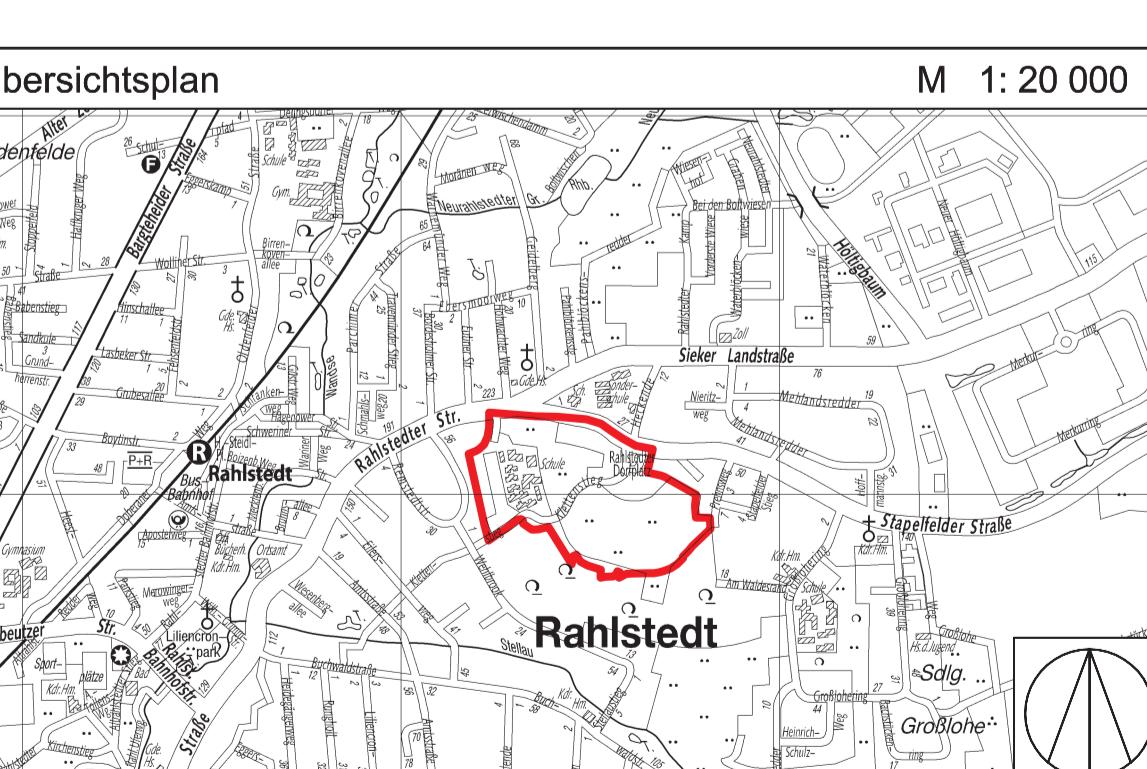
Hinweise

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (Bundesgesetzblatt I Seiten 466, 479).

Längenmaße und Höhenangaben in Metern

Der Kartenausschnitt (Digitale Stadtgrundkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans

dem Stand vom August 2002



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG


**Bebauungsplan
Rahilstedt 115**

Maßstab 1 : 1000 (im Original)

Bezirk Wandsbek

Ortsteil 526

Reproduktion und Druck: Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung 2005



Verordnung
er den Bebauungsplan Rahlstedt 115
Vom 24. Januar 2006

(HmbGVBl. S. 13)

von § 10 und § 172 Absatz 1 Satz 1
buchs in der Fassung vom 23. Septe

(BGBI. I S. 2415), zuletzt geändert am 21. Juni 2005 (BGBI. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525), § 81 Absatz 1 Nummer 2 der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563) sowie § 6 Absätze 4 und 5 und §§ 15 und 17 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 7. August 2001 (HmbGVBl. S. 281), zuletzt geändert am 20. April 2005 (HmbGVBl. S. 146), wird verordnet:

Maf
Däc
3. Im grun

gruppen jeweils unter der Verwendung von Materialien und Farben für Außenwände sowie in einer einheitlichen Dachform.

begrenzt:
Straße – Ostgrenze des

4. Im Erhaltungsbereich sind Drehstellen begrenzt. Die Oberkante des Erdgesimses darf nicht höher als 80 cm über dem offenen Gelände liegen.
5. Auf der Gemeinbedarfsfläche mit der Bezeichnung „Kinderbauernhof“ sind die Freigabe von Tiermist nur südlich und südwestlich der Straße bis zur Flurstücksgrenze des Flurstücks 1294 und 253 sowie im Bereich der Flurstücke 252, Ost-, Flurstück 251 (Klettenstieg), Flurstück 646, Westgrenzen der Flurstücke 664

s Bebauungsplans und die
den beim Staatsarchiv zu

den beim Staatsarchiv zu niedergelegt.

ewiesen:

Begründung können beim während der Dienststunden sowie zusätzliche Abdrucke, können sie gegen Kosten-

6. Für festgesetzte Baum- und Strauchstandortgerechte, einheimische Laubbäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm, kleinkronige Bäume von mindestens 14 cm, in 1m Höhe gemessen, aufweisen. Im Kronenbereich muss eine offene Vegetationsfläche von mindestens 18 m² vorhanden sein. Außerhalb von öffentlichen Straßen sind Geländeauflöhungen oder Abgängen, die den Bereich dieser Bäume unzulässig.

Baugesetzbuchs bezeichneten sind, kann ein Entschädigung verlangen. Er kann die Grunderwerbshöhe herbeiführen, dass er die Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungsanspruch mindestens drei Jahren nach Ablauf

7. In der Grunderwerbshöhe oder mindestens
8. Auf weg

on drei Jahren nach Ablauf die in Satz 1 bezeichneten n sind, die Fälligkeit des

9. Bauliche und technische Maßnahmen zur erhabenen Absenkung des vegetationswasserspiegels beziehungsweise zu S unzulässig.

10. Garagenwände und Pergolen auf

Verletzung der dort bezeichneten Vorschriften,

des § 214 Absatz 2 des Bau-
aufsatz der Vorschriften über
Plans und des Flächennut-
zungsgesetzes beacht-
vorgangs, wenn sie nicht
seit dem In-Kraft-Treten
sich gegenüber dem örtlich
lange ist mindestens eine Pflanze zu
von Garagen und Carports sind mindestens
8 cm starken durchwurzelbaren Substraten
hen und extensiv zu begrünen.

11. Auf ebenerdigen Stellplatzanlagen ist
ein großkroniger Baum zu pflanzen.
12. In den Wohngebieten sind mindestens
(v. H.) der nicht überbaubaren Grünflächen
Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.

er Darlegung des die Ver-
verhaltes geltend gemacht

ungsplans gelten nachste-

13. Für
sind
der
bleib

14. Nich
minde
ber

1 Nummer 1 des Baugesetzbuches bezeichneten Gebiet bedürftigen Eigenart des Gebiets in Gestalt der Rückbau, die Änderung baulicher Anlagen und
bau zu versehen und zu begrünen.

15. Für Ausgleichsmaßnahmen wird das außerhalb des Geltungsbereichs befindliche Flurstück 6383 (Stellau) Rahlstedt zugeordnet.
16. Auf den mit „(Z 1)“ bezeichneten Gelände- sowie Weideflächen ist die Hochwasser- und

Im Straßenverlauf darf nur versagt werden, wenn nach den Anordnungen eine Genehmigung zum Rückbau, Veränderung oder Erhalt der Anlagen das Ortsbild, die Flächen und die Nutzung zu-

¹ § 4 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 der Verordnung über die Erhaltung von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung für die Bevölkerung und die Wirtschaft sowie von archäologischen Befunden („Denkmalschutzverordnung“) vom 1. Februar 1996 (BGBI. I S. 126), zuletzt geändert durch die Denkmalschutzverordnung vom 1. Januar 2002 (BGBI. I S. 106). Siehe auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Denkmalschutzverordnung vom 1. Februar 1996 (BGBI. I S. 126), zuletzt geändert durch die Denkmalschutzverordnung vom 1. Januar 2002 (BGBI. I S. 106).

Die Rahlstedter wird auf

Für das Plangebiet werden die bisherigen Planungen aufgehoben.